

Preisblatt

zum Vertrag neu.sw Gas Fix 12 und neu.sw Gas Fix 24, Preise gültig ab dem 01.01.2021

1 Preise und Preisbestandteile

neu.sw Gas Fix 12	Preisgarantie ¹ vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021		
		netto	brutto
Arbeitspreis		4,98 Cent/kWh	5,93 Cent/kWh
Grundpreis		87,00 EUR/Jahr	103,53 EUR/Jahr

neu.sw Gas Fix 24	Preisgarantie ¹ vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022		
		netto	brutto
Arbeitspreis		4,82 Cent/kWh	5,74 Cent/kWh
Grundpreis		87,00 EUR/Jahr	103,53 EUR/Jahr

- 1.1 Der Gaspreis setzt sich aus dem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten neu.sw in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese Kosten neu.sw in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgabe.
- 1.2 Der angegebene Nettoarbeitspreis beinhaltet die Energiesteuer (derzeit: 0,55 Cent/kWh). Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise – d. h. auch auf die Energiesteuer – die Umsatzsteuer (derzeit: 19 Prozent) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise und ggf. der angegebene Nettoarbeitspreis entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.3 neu.sw teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 1.2 und 4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

2 Service

Das Kundenbüro im Marien-Carrée am Marktplatz ist geöffnet von:

Montag – Freitag 09.00 – 19.00 Uhr,
Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Weitere Servicepunkte sind zu finden unter: www.neu-sw.de/service.

Der telefonische Kundenservice unter der Rufnummer 0395 3500-999 ist erreichbar in der Zeit von:

Montag – Freitag 08.00 – 18.00 Uhr,
Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 3.1 Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnen wir 10,50 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.2 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.3 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit: 19 Prozent). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. Die Kosten der Wiederherstellung kann neu.sw als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

¹ Ausgenommen von dieser Preisgarantie von 12 bzw. 24 Monaten sind Änderungen der Energiesteuer und der Umsatzsteuer nach Ziffer 1.2, sonstiger öffentlicher Abgaben und Steuern nach Ziffer 5. **Diese haben bei einem Jahresverbrauch von 20 000 kWh derzeit einen Anteil von ca. 25 Prozent des Arbeitspreises.**

4 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassungen nach billigem Ermessen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.